



**Nr. 743**

Zentrale Einrichtung „Sportzentrum“ (5 Exemplare)  
Geschäftsstelle des Präsidiums (20 Ex)

Aushang

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technische Universität  
Braunschweig

Redaktion:  
Geschäftsstelle des Präsidiums  
Pockelsstr. 14  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4101  
Fax +49 (0) 531 391-4300

Datum: 27.01.2011

#### **Ordnung für die Zentrale Einrichtung „Sportzentrum“**

Hiermit wird die vom Senat der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig in seiner Sitzung vom 17.11.2010 geänderte Ordnung der Zentralen Einrichtung „Sportzentrum“ hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 28.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Senat am 03. Juli 1996 (Verköndungsblatt Nr. 90 vom 21.08.1996) beschlossene Ordnung außer Kraft.

**Ordnung  
für die Zentrale Einrichtung  
„Sportzentrum“**

**der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig**

**Inhaltsübersicht**

**Präambel**

**§ 1 Allgemeines**

**§ 2 Leitung des Sportzentrums**

**§ 3 Ständige Kommission für das Sportzentrum**

**§ 4 Aufgaben des Sportzentrums**

**§ 5 Nutzung des Sportzentrums**

**§ 6 Gebühren und Entgelte**

**§ 7 Haftung und Unfallversicherung**

**§ 8 Ausschluss von der Nutzung**

**§ 9 Inkrafttreten**

## **Präambel**

Der Senat der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig (TU Braunschweig) hat gemäß § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (in der Fassung vom August 2010) in seiner Sitzung am 17.11.2010 auf Vorschlag der Sportkommission und im Benehmen der beteiligten Hochschulen die nachstehende Ordnung für das Sportzentrum erlassen, das als gemeinsame Einrichtung der TU Braunschweig, der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK) und der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel, nunmehr Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften (Ostfalia) errichtet wurde.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Ordnung gilt für die Benutzung des Sportzentrums und seiner Sportanlagen.
- (2) Die gemeinsame zentrale Einrichtung „Sportzentrum“ hat ihren Standort an der Technischen Universität Braunschweig und ist dieser zugeordnet. Dies umfasst auch die Stellen und Mittel nach Maßgabe ihres Haushaltsplans. Näheres zur Beteiligung der HBK und der Ostfalia wird in einem Kooperationsabkommen mit der TU Braunschweig geregelt.
- (3) Die gemeinsame zentrale Einrichtung Sportzentrum wird unter der Verantwortung des Präsidiums der TU Braunschweig geführt.

### **§ 2 Leitung des Sportzentrums**

- (1) Das Sportzentrum untersteht einer Leiterin oder einem Leiter, die oder der vom Präsidium bestellt wird. Die Leitung des Sportzentrums stimmt wesentliche Angelegenheiten mit der zuständigen Vizepräsidentin oder mit dem zuständigen Vizepräsidenten ab. Sie führt im Übrigen die laufenden Geschäfte (einschließlich Leitung einer Geschäftsstelle) selbständig und vertritt die Belange des Sportzentrums nach innen und außen. Die Leitung ist gegenüber dem Präsidium verantwortlich und berichtspflichtig.
- (2) Die Leitung des Sportzentrums ist unmittelbare Vorgesetzte der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Sportwarte und sonstiges Personal). Die Leitung des Sportzentrums übt in ihrem Zuständigkeitsbereich das Hausrecht aus.
- (3) Ist die Leiterin oder der Leiter abwesend oder verhindert, so wird sie oder er durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten.

### **§ 3 Ständige Kommission für das Sportzentrum**

- (1) Die ständige Kommission für das Sportzentrum arbeitet als beratendes Gremium dem Präsidium und dem Senat zu.
- (2) Der Kommission gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an, sie setzt sich wie folgt zusammen:
  1. je zwei Mitglieder:
    - der Hochschullehrergruppe,
    - der Mitarbeitergruppe,
    - der Studierendengruppe
    - und der MTV-Gruppeseitens der TU Braunschweig, die auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe vom Senat der TU Braunschweig benannt werden;
  2. je ein Mitglied der HBK und der Ostfalia.

Diese Mitglieder werden von den Hochschulen benannt und ebenfalls vom Senat der TU Braunschweig bestellt.

Die Leiterin oder der Leiter des Sportzentrums gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

- (3) Den ständigen Vorsitz der Kommission nimmt entweder ein Mitglied des Präsidiums oder eine von diesem beauftragte Person wahr.
- (4) Die Kommission für das Sportzentrum berät das Präsidium und den Senat in Fragen, die den Hochschulsport betreffen. Sie berät die Leiterin oder den Leiter des Sportzentrums hinsichtlich der Aufgaben nach § 4 dieser Ordnung. Die Kommission für das Sportzentrum kann eigene Entscheidungen in Angelegenheiten des Hochschulsports treffen, soweit sie hierfür vom Präsidium oder Senat durch Beschluss ermächtigt wurde.
- (5) Die Kommission ist mindestens einmal im Semester einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder oder das Mitglied der HBK oder das Mitglied der Ostfalia dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

### **§ 4 Aufgaben des Sportzentrums**

- (1) Das Sportzentrum erfüllt den gemäß § 3 Abs.1 Ziffer 9 NHG gesetzlich zugewiesenen Auftrag der Hochschulen zur Förderung des Sports. In diesem Sinne wird der organisierte Hochschulsport auch als Gesundheits-, Kommunikations- und Kulturzentrum verstanden. Das Sportzentrum hat insbesondere folgenden Aufgaben und Ziele:

- 1.1 Organisation und Bereitstellung eines bedarfsorientierten, innovativen, differenzierten Sportangebotes, um damit allen Hochschulmitgliedern und berechtigten Nutzern Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwerte zu erschließen,
  - 1.2 Vorhalten von Sportangeboten in den Bereichen Breiten-, Gesundheits- und Leistungssport, wobei der Breiten- und Gesundheitssport Priorität besitzen.
  - 1.3 Das Sportzentrum fördert insbesondere auch den Behindertensport.
  - 1.4 Das Sportzentrum kooperiert mit anderen Institutionen des Sports, Fördervereinen und dem Sportreferat der Studierendenschaft sowie mit anderen Kulturträgern innerhalb und außerhalb der Hochschulen. Es ist u. a. auch für die Abwicklung des internen, nationalen und internationalen Wettkampfbetriebes zuständig.
  - 1.5 Das Sportzentrum gibt Anregungen und Hilfestellung zu einer gesunden Lebensführung und zu einem lebenslangen Sporttreiben; es fördert die Kommunikation und Integration im Hochschulbereich.
- (2) Im Einzelnen werden die Angebote des Sportzentrums (einschließlich der Öffnungszeiten) in der Ankündigung des Sportprogramms zu Beginn eines jeden Semesters bekannt gegeben.

## **§ 5 Nutzung des Sportzentrums**

- (1) Zur Nutzung der Angebote des Sportzentrums sind grundsätzlich berechtigt:
- a) Studierende, und Mitarbeiter der TU Braunschweig, der HBK und der Ostfalia,
  - b) Angehörige sowie im Ruhestand befindliche, ehemalige Mitglieder der TU Braunschweig, der HBK und der Ostfalia,
  - c) Gasthörer der TU Braunschweig, der HBK und der Ostfalia ,
  - d) Mitarbeiter des Studentenwerks Braunschweig,
  - e) Kooperationspartner und Förderer des Hochschulsports (gemäß Bekanntgabe im Sportprogramm des Sportzentrums).
  - f) Sonstigen externen Personen kann die Teilnahme auf gesonderten Antrag ermöglicht werden, soweit entsprechend freie Kapazität gegeben ist.

- (2) Die Teilnahme an Angeboten des Sportzentrums bedarf der Anmeldung und Zulassung pro Semester. Die Anmeldung soll Online vorgenommen werden. Einzelheiten werden mit dem Sportprogramm bekannt gegeben. Die Antragsteller haben Namen, Vornamen, Anschrift, Matrikelnummer sowie bei entgeltpflichtigen Angeboten auch die Daten für ein Bankeinzugsverfahren anzugeben. Sämtliche Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Anmeldung unter Einhaltung des Datenschutzes verwendet und unverzüglich gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden.
- (3) Die Zulassung zum Sportzentrum setzt neben der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (u. a. Zahlung der jeweiligen Entgelte) voraus, dass diese Ordnung und alle weiteren Bestimmungen zur Nutzung von Sportangeboten, Sportanlagen, Geräten und technischen Einrichtungen einschließlich der bekannt gegebenen Unfallverhütungsvorschriften von den Antragstellern durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung anerkannt und entsprechend beachtet werden. Zugelassene Benutzer erhalten ein Teilnahmeticket, das (in Verbindung mit dem Lichtbildausweis) zur entsprechenden Teilnahme am Hochschulsport berechtigt.
- (4) Die Benutzer des Sportzentrums haben sich so zu verhalten, dass kein Anderer in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt und der Betrieb des Sportzentrums nicht behindert wird sowie darauf zu achten, dass Einrichtungen und Geräte nicht beschädigt werden.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, den Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sportzentrums Folge zu leisten.

## **§ 6**

### **Gebühren und Entgelte**

Gemäß § 13 Abs. 6 NHG können für Angebote des allgemeinen Hochschulsports Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Näheres, insbesondere zur Höhe der Gebühren und Entgelte, regelt die vom Präsidium der TU Braunschweig erlassene Ordnung.

## **§ 7**

### **Haftung und Unfallversicherung**

- (1) Für Beschädigungen und Zerstörungen an Einrichtungen und Gegenständen des Sportzentrums haben die Benutzer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Ersatz zu leisten. Das Sportzentrum bestimmt die Art des Schadenersatzes nach billigem Ermessen.
- (2) Das Sportzentrum bzw. die TU Braunschweig haftet für sämtliche Ansprüche (vertragliche und außervertragliche einschließlich Ansprüche aus Verkehrssicherungspflichtverletzungen) nur insoweit, als sie einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder zu vertreten hat. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere tritt das Sportzentrum nicht für Sachschäden, Diebstahl oder Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit ein, die Teil-

nehmer am Hochschulsport untereinander verursacht, begangen oder erlitten haben.

- (3) Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht grundsätzlich nur für immatrikulierte Studierende der TU Braunschweig, der HBK und der Hochschule Ostfalia, für Beschäftigte der TU (gem. §2 Abs.1 SGB VII) und Beamte (nach RdErl. D. MF vom 04.11.1997-NdsMBI. 47/1997). Nähere Informationen hierzu werden gesondert, u. a. im Sportprogramm bekannt gegeben.

## **§ 8**

### **Ausschluss von der Nutzung**

- (1) Wer gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Sportzentrums wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung des Sportzentrums und seiner Sportanlagen ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn die Benutzung aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist. Die Leitung des Sportzentrums ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen vorläufig zu treffen. Das Präsidium entscheidet nach Anhörung des betroffenen Benutzers abschließend über die zu treffenden Maßnahmen.
- (2) Unberührt davon bleiben die Möglichkeiten einem derartigen Verhalten durch Ordnungsmaßnahmen entgegenzutreten oder durch eine Strafanzeige strafrechtlich verfolgen zu lassen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung durch die TU Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Senat am 03. Juli 1996 beschlossene Ordnung außer Kraft.